

Kleine Anfrage 751

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Fortgesetztes verfassungswidriges Verhalten: Nachfrage zur Antwort auf Anfrage 637 Umsetzung Corona-Entscheidung LVerfG (Drucksache 8/1899)

Mit der Anfrage Nr. 637 wurde unter Verweis auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (LVerfG) vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, u.a. abgefragt, ob und wie viele Verurteilungen es auf der Grundlage der nunmehr für verfassungswidrig erklärt Vorschriften des Landes Brandenburg gegeben hat. Mit dem Beschluss vom 20.06.2025 war u.a. der § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes, der Versammlungsbeschränkungen enthielt und Verstöße hiergegen unter Strafe stellt, für verfassungswidrig erklärt worden, so dass die Grundlage aller hierauf gestützten und ergangenen Verurteilungen entfallen und damit auch die Verurteilungen ihrerseits rechts- und verfassungswidrig waren.

Im Hinblick auf die Gebote jedes Rechtsstaates, derartige Entscheidungen staatlicher Gerichte rückgängig zu machen und deren Folgen zu beseitigen, war u.a. in Frage 7 die Landesregierung gefragt worden:

„Wie stellt die LR sicher, dass die Einträge der von Verurteilungen i.S.d. Frage 3 Betroffenen, in allen staatlichen Sammlungen, Dateien, Archiven und Registern unverzüglich gelöscht oder zumindest mit dem Hinweis der Verfassungswidrigkeit versehen werden? Wenn es dazu keine oder keine ausreichenden Aktivitäten geben sollte: Will die LR tatsächlich an Eintragungen festhalten und davon Gebrauch machen, auch wenn es sich um Verurteilungen aufgrund einer verfassungswidrigen Norm handelt?“

In der Beantwortung (Drucksache 8/1899) wird seitens der Landesregierung lediglich auf die mit Beschluss des Landtages vom 25.01.2025 gegründete Enquete-Kommission verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass diese Kommission „juristische Fragen, die während der Pandemie aufraten“ klären soll. Ferner „Der Prüfung der Enquete-Kommission soll nicht vorgegriffen werden und somit die Entscheidung der Kommission abgewartet werden.“

Diese Antwort ist in höchstem Maße befremdlich und eines Rechtsstaates schlicht unwürdig, verkennt sowohl die Bedeutung als auch der Wirkung des Judikats vom 20.06.2025.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Prüfungen, Feststellungen und Rechtswirkungen kommen der Enquete-Kommission 8/1 in Bezug auf die Entscheidung des LVerfG vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, zu? Insbesondere ist darzustellen, ob die Rechtswirkung dieses Judikats nach Ansicht der Landesregierung bis zu einem Ergebnis der Enquete-Kommission 8/1 ausgesetzt sein soll oder gar ausgesetzt ist?
2. Geht die Landesregierung davon aus, in ihrem Handeln an die Entscheidung des LVerfG vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, gebunden zu sein?

Konkret: Will die Landesregierung die für verfassungswidrig erklärten Normen aus § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung weiterhin anwenden, etwa bis zu einer Empfehlung der Enquete-Kommission 8/1?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage soll dies erfolgen?

Wenn nein: Will die Landesregierung die auf der Grundlage der verfassungswidrigen Verbote des § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung ergangenen Verurteilungen weiterhin als rechtmäßig ansehen und so im Verhaltungshandeln als rechtskräftige Verurteilungen gegenüber den Verurteilten ansehen?

3. Ist die Antwort der Landesregierung durch bloßen Verweis auf die Enquete-Kommission 8/1 so zu verstehen, dass die Einträge der von Verurteilungen Betroffenen, in allen staatlichen Sammlungen, Dateien, Archiven und Registern des Landes Brandenburg nicht, auch nicht unverzüglich, gelöscht oder zumindest mit dem Hinweis der Verfassungswidrigkeit versehen werden?
4. Will die Landesregierung - ausweislich ihrer Antwort - tatsächlich an Eintragungen von Verurteilungen aufgrund der verfassungswidrigen Normen des § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung festhalten und davon Gebrauch machen, bis es zu irgendeiner, wie auch immer gearteten, Empfehlung der Enquete-Kommission 8/1 kommt?
5. Hält die Landesregierung die von ihr mit der Antwort Drucksache 8/1899 erklärte Untätigkeit in Bezug auf die weitere Anwendung der verfassungswidrigen Verurteilungen und/oder der Rehabilitierung der verfassungswidrig Verurteilten für rechtsstaatskonform?